

Reisemobile benötigen keine CO₂-Werte für die Zulassung!

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der Kraftfahrzeugsteuer trat am 1. Juli 2009 die CO₂-orientierte Steuer für **Pkw** in Kraft. Danach dürfen die Zulassungsbehörden erst dann ein Fahrzeug zum Verkehr zulassen, wenn der für die Besteuerung notwendige fahrzeugbezogene CO₂-Wert vorliegt.

Für Reisemobile ist die Besteuerungsgrundlage in § 8 Absatz 1a KraftStG eindeutig geregelt. Demnach sind Wohnmobile [Reisemobile] nach dem verkehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewicht und zusätzlich nach den Schadstoffemissionen [Schadstoffklassen] zu besteuern.

Reisemobile benötigen daher keine CO₂-Werte für die Zulassung!

Erläuterungen:

1. Reisemobile sind keine Pkw

Das Verzeichnis zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern ordnet Reisemobile wie Pkw der Fahrzeugklasse M_1 zu. Reisemobile werden allerdings als Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung gemäß Richtlinie 2007/46/EG Angang II C.5 als Aufbauart SA "Wohnmobil" definiert. Genau dieser Unterschied findet sich auch im Verzeichnis zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern. "Pkw" werden als M_1 AA - AF klassifiziert, Reisemobile hingegen als M_1 SA.

In der Übereinstimmungsbescheinigung [CoC] wird die Aufbauart "SA" in Feld 37 geführt.

2. CO₂-Verbrauchswerte sind für Reisemobile nicht vorgeschrieben

Es gibt keine EG-Richtlinie, die derzeit die Ausweisung von CO₂-Verbrauchswerten für Reisemobile vorschreibt. Das deutsche Recht verhält sich hier nicht anders.

Weitere Informationen:

Caravaning Industrie Verband e. V. Königsberger Straße 27 60487 Frankfurt am Main

Telefon: 069 70 40 39 -0
Fax: 069 70 40 39 -23
E-Mail: info@civd.de
www.civd.de